

## Unterlage zu Tagesordnungspunkt 9: Neufassung von § 13 Abs. 6 und 7 und Ergänzung von §13 Abs. 12 der Satzung

Aktuelle Fassung von § 13 Abs. 6, 7 und 12 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Neufassung von § 13 Abs. 6 und 7 und der Ergänzung von §13 Abs. 12 der Satzung
<p><b>§ 13 Abs. 6, 7 und 12 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</b></p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 85.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 220.000,00 und für den Stellvertreter auf EUR 125.000,00.</p> <p>(7) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss, der mindestens einmal im Jahr tagt, eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, im Falle eines Amtes im Prüfungsausschuss von EUR 35.000,00. Die nach dem vorstehenden Satz bestimmte Vergütung erhöht sich für die Vorsitzenden von Ausschüssen auf EUR 40.000,00, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf EUR 75.000,00.</p> <p>(12) Die Aufsichtsratsvergütung nach den Absätzen 6 und 7 und das Sitzungsgeld nach Absatz 11 verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 6 und 7 und 12 (Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung)</b></p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 110.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 300.000,00 und für den Stellvertreter auf EUR 165.000,00.</p> <p>(7) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss, der mindestens einmal im Jahr tagt, eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 35.000,00, im Falle eines Amtes im Prüfungsausschuss von EUR 50.000,00. Die nach dem vorstehenden Satz bestimmte Vergütung erhöht sich für die Vorsitzenden von Ausschüssen auf EUR 60.000,00, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf EUR 100.000,00.</p> <p>(12) Die Aufsichtsratsvergütung nach den Absätzen 6 und 7 und das Sitzungsgeld nach Absatz 11 verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.</p>

## **Herausgeber**

Deutsche Börse AG  
60485 Frankfurt am Main  
[www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)